

1.2. Trauungen mit Feiern:

An Trauungen dürfen nur Personen aus dem engsten Angehörigenkreis teilnehmen. Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der notwendigen Mitarbeiter der Gemeinde und des Standesamtes maximal 10 Personen. Diese Personenzahl ist in geschlossenen Räumen entsprechend der Vorgabe, dass zwischen den Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist je nach Größe der Räumlichkeit zu reduzieren.

Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig. Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren. Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen. Die Husten- und Niesregeln des Robert Koch Instituts bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind zu beachten.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am 20.04.2020 als bekannt gegeben. Sie gilt bis einschließlich 03.05.2020.

Hinweise:

- Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 08261-995-0) im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.unterallgaeu.de).
- Das Landratsamt Unterallgäu sieht keinen Bedarf in weiteren Bereichen weitere Ausnahmegenehmigungen zu erlassen.

Mindelheim, 17. April 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Selin Overbeck

Hans-Joachim Weirather
Landrat